OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851582/6/MS

Datum:
Linz, 7. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G A S, G, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. Oktober 2020, GZ: BHVBBA-2019-493916/23-UMB, betreffend die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2020 wurde über den Antrag der Gemeinde S (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) auf Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung auf der Grundlage der §§ 74 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 1, 333 und 359 b GewO iVm § 1 Z. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, § 93 ASchG und § 56 ff AVG wie folgt abgesprochen:

„I. Feststellung (gewerberechtliche Genehmigung)

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck gibt dem Antrag der Gemeinde S, S, S, vom 28.04.2020, geändert mit Schreiben vom 27.07.2020, statt und stellt fest, dass hinsichtlich der Änderung (Erweiterung) der bestehenden Betriebsanlage durch den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage und die Erweiterung der Küchenausstattung am Standort S, S, Grundstück Nr. x, KG x, die Durchführung des vereinfachten Verfahrens begründet ist, weil die Art der Betriebsanlage in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, genannt ist.“

Begründend führt die belangte Behörde auszugsweise wie folgt aus:

„Die Gemeinde S hat mit Schreiben vom 28.04.2020 den Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Buffets mit Bistroküche und Gastgarten für den Sommerbetrieb am Standort S, S, Grundstück Nr. x, KG. x, gestellt.

Die Behörde hat auf Grundlage des Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen eine mündliche Verhandlung für den 16.07.2020 anberaumt und an diesem Tag durchgeführt.

Anlässlich der Verhandlung wurde die Frage gestellt, warum erst zum jetzigen Zeitpunkt eine gewerbebehördliche Genehmigung erteilt werde, da das gegenständliche Buffet schon seit Jahrzehnten betrieben wird. Aufgrund dieser Fragestellung wurden Nachforschungen angestellt und festgestellt, dass am 28.08.1985 Herrn L H eine Konzession für das Gastgewerbe gem. § 189 Abs. 1 Z. 2 - 4 GewO 1973 in der Betriebsart Buffet am Standort S, S, Parz.Nr. x, KG. S erteilt wurde. Die Konzessionsausübung wurde dabei auf den der Konzession angeschlossenen Plan rot umrandeten Bereich eingeschränkt.

Diese Konzession gilt gem. § 376 Z 14b GewO 1994 als Betriebsanlagengenehmigung gem. § 74 Abs. 2 GewO 1994. Eine Einschränkung der Betriebszeit wurde nicht vorgenommen, weshalb ein Betrieb von Montag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr, durchgehend, als genehmigt gilt.

Mit Eingabe vom 27.07.2020 hat daher die Gemeinde S. den gestellten Antrag dahingehend abgeändert, als nunmehr eine Betriebszeit von Montag bis Sonntag, täglich von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit), sowie - anstatt der Errichtung und des Betriebes eines Buffets mit Bistroküche und Gastgarten für den Sommerbetrieb - die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch den Einbau einer neuen Be- und Entlüftungsanlage sowie die Erweiterung der Küchenausstattung beantragt wird.

Diese Umstände wurden den betroffenen Parteien mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.08.2020 zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.
Von dieser Möglichkeit wurde von Herrn G A S, Frau E K und DI R W, Mag. D W und Dr. W W Gebrauch gemacht.
Anlässlich der Verhandlung wurden von den Nachbarn G A S, E-M K, DI R D W und Mag. D W, vertreten durch den Vater Dr. W W, massive Einwendungen bezüglich der beantragten Betriebszeiten bis 24:00 Uhr vorgebracht.
Für die genannten Nachbarn sei lediglich ein Betrieb bis maximal 21:00 Uhr vertretbar. Weiters führten Sie an, dass die Angaben zur Lüftungsanlage nicht stimmen würden, da hier deutlich höhere Schallpegel und Schallimmissionen wahrgenommen wurden, als sich aus den vorliegenden Projektunterlagen ergibt und wurden entsprechende Aufträge gefordert. Das Lager für Leergebinde befinde sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Schlafräumen der Familie S und sei sicherzustellen, dass auch aus diesem Bereich keine unzumutbaren Belästigungen ausgehen können. Entsprechende technische Maßnahmen seien seitens der Behörde aufzutragen. Die Lautsprecheranlage für die Essensausgabe samt Musikanlage sei grundsätzlich, zumindest jedoch im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr, auf ein vertretbares Immissionsmaß zu dämpfen. Die Manipulationen im projektierten Getränkelager seien so durchzuführen und durch Auflagen sicherzustellen, dass diese möglichst geräuscharm erfolgen, gerade auch nach 20:00 Uhr, sofern rechtlich und technisch möglich, wird eine Einhausung gefordert.
Im Zuge des Parteiengehörs wurden von Herrn G A S in der Eingabe vom 04.09.2020 ausgeführt, dass wesentliche für die Abgabe einer Stellungnahme erforderliche Unterlagen dem Schreiben der Behörde nicht angeschlossen sind. So fehlt zum Beispiel der angesprochene Plan, aus welchem nachvollzogen werden kann, auf welchen Bereich sich die Konzession überhaupt bezogen hat. Mangels Vorliegen dieser Unterlagen sei schon aus verfahrensrechtlichen Gründen die Abgabe einer Stellungnahme nicht möglich. Dessen ungeachtet habe die Gemeinde S nach der Verhandlung einen Änderungsantrag eingebracht, über den die Behörde formal abzusprechen habe. Es handle sich bei den zur Genehmigung anstehenden Änderungen um einen der Gewerbeordnung unterliegenden genehmigungspflichtigen Sachverhalt. Diesbezüglich ist aufgrund des Betriebes in der Nachtzeit ab 22:00 Uhr jedenfalls die Einholung eines schalltechnischen Gutachtens und darauf aufbauend die Einholung eines medizinischen Gutachtens beantragt. Es wurde schon im Jahr 1984 davon ausgegangen, dass eine bloße Konzession für das Gastgewerbebetrieb nicht ausreicht, sondern jedenfalls ergänzend noch eine gewerbebehördliche Bewilligung zu erwirken sei. Ob diese Bewilligung neben der angesprochenen Konzession auch erteilt wurde, ist dem Schreiben vom 20.08.2020 nicht zu entnehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass keine aufrechte Bewilligung vorliege.
[...]

Rechtliche Beurteilung:
[...]
Die gegenständliche Betriebsanlage unterliegt gemäß § 359b Abs. 1 Z 3 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind (BGBl Nr. 850/1994 idF BGBl II Nr. 19/1999), dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, weil es sich um eine Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes handelt, in der weniger als 200

Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in der weder musiziert noch, z.B. mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloß Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste).
Die Behörde hat daher unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn und, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt, oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen.

Zu den Einwendungen der Nachbarn:
Vom Bundesgesetzgeber werden Gastgewerbebetriebe bis zu 200 Verabreichungsplätzen und 100 Fremdenbetten dem Regime des vereinfachten Genehmigungsverfahrens unterstellt. Die gegenständliche Gastgewerbebetriebsanlage weist 100 Verabreichungsplätze im Gastgarten auf und ist somit zweifelsfrei dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen.
Im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 359b Abs 1 GewO 1994 kommt den Nachbarn in der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind, eine insoweit eingeschränkte Parteistellung zu (Hinweis E VfGH 3.3.2011, G 87/00, VfSlg 16103/2001; E VwGH 9.1.2002, 2002/04/0130).
Die eingeschränkte Parteistellung des Nachbarn im vereinfachten Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 ist auf die Frage beschränkt, ob die Voraussetzungen und in diesem Sinne die Kriterien für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 359b GewO 1994 erfüllt sind. Im Hinblick auf die Durchführung des vereinfachten Verfahrens kommt den Nachbarn jedoch keine Parteistellung zu (Hinweis E VfGH vom 3.3.2001, VfSlg. 16103/2001, sowie vom 24.2.2003, VfSIg. 16778/2003) - VwGH vom 22.06.2011, Zl. 2010/04/0136.
Da die in der zitierten Verordnung angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, ist zweifelsfrei das vereinfachte Genehmigungsverfahren anzuwenden. Von den Nachbarn wurden keine Einwendungen gegen die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens vorgebracht.
Obwohl nur eine eingeschränkte Parteistellung der Nachbarn besteht wird trotzdem zu den vorgebrachten Einwendungen Folgendes festgestellt:
Bezüglich der befürchteten Lärmbeeinträchtigung durch die Lüftungsanlage bzw. durch die Leergutmanipulationen wurde aufgetragen, den Ventilator mit einer zusätzlichen Einhausung zu versehen. Die Manipulationen im offenen Flugdachlager dürfen nur im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgenommen werden. Außerhalb dieser Zeiten ist der Abstellraum nördlich der öffentlichen WC-Anlage für die Leergutlagerungen zu verwenden.

Zur Frage der aufrechten Betriebsanlagengenehmigung:

Wie im Schreiben vom 20.08.2020 ausgeführt, wurde am 28.08.1985 Herrn L H eine Konzession für das Gastgewerbe gem. § 189 Abs. 1 Z. 2 - 4 GewO 19734 in der Betriebsart Buffet am Standort S, S, Parz.Nr. x, KG. x, erteilt. Die Konzessionsausübung wurde dabei auf den der Konzession angeschlossenen Plan rot umrandeten Bereich eingeschränkt. Diese Konzession gilt gem. § 376 Z 14b GewO 1994 als Betriebsanlagengenehmigung gem. § 74 Abs. 2 GewO 1994. Da keine Einschränkung der Betriebszeit vorgenommen wurde, gilt ein Betrieb von Montag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr, als genehmigt.
§ 376 Z 14b Abs. 1 GewO 1994 bestimmt: Die Betriebsanlage eines Gastgewerbes, für das die Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten der Gewerberechtsnovelle 1993, BGBl. Nr. 29/1993, erteilt worden ist, gilt im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsflächen, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß dem Konzessionserteilungsbescheid lautet, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage. Weiters gilt auch die Betriebsstätte eines Gastgewerbes, für das eine Gast- und Schankgewerbekonzession gemäß den Bestimmungen der vor dem 1. August 1974 in Geltung gestandenen Gewerbeordnung erteilt worden ist, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage, und zwar entsprechend den Plänen und Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil des Konzessionserteilungsbescheides sind.
Somit steht zweifelsfrei fest, dass für den gegenständlichen Gastgewerbebetrieb eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung besteht. Bei der Betriebsanlagengenehmigung handelt es sich um ein dingliches Recht. Das ‚Strandbadbuffet' wurde seit 1985 durchgehend betrieben, weshalb die Betriebsanlagengenehmigung nach wie vor aufrecht ist. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass keine Genehmigung vorliegt.
Wenn von den Nachbarn bemängelt wird, dass der der Konzession angeschlossene Plan dem Schreiben vom 20.08.2020 nicht angeschlossen war so ist dazu auszuführen, dass das Recht auf Akteneinsicht nur bis zum Abschluss des Verfahrens besteht. Das Verfahren zur Erteilung der Konzession wurde mit der Ausstellung des Konzessionsdekretes am 22.08.1986 abgeschlossen. Ein Recht der Nachbarn auf Vorlage des Konzessionsplanes besteht daher nicht.

Einholung eines schalltechnischen bzw. eines humanmedizinischen Gutachtens:
Zu den Anträgen auf Einholung eines schalltechnischen sowie eines humanmedizinischen Gutachtens ist auszuführe, dass es sich - wie bereits ausgeführt - um einen genehmigten Gastgewerbebetrieb handelt. Da die Betriebszeit - im Vergleich zum Bestand - eingeschränkt wird, ist die Einholung der beantragten Sachverständigengutachten entbehrlich.
Zusammenfassung:
Nach den Ausführungen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen kann eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärm oder Geruch aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Wohnanrainer bei Einhaltung der vorgeschriebenen Aufträge nahezu gänzlich ausgeschlossen werden. Eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn durch die Lautsprecherdurchsagen (Abholung von Speisen) liegt nach Ansicht der Behörde ebenfalls nicht vor. Es handelt sich immer nur um kurzzeitige Durchsagen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 76a Abs. 1 Z 3 GewO 1994 in Gastgärten lauteres Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind. Unter dieses Verbot fällt auch die

Wiedergabe von Musik im Gastgarten mittels Lautsprechern bzw. jegliche Form der Livemusik.
Von den Nachbarn wurden keinerlei Einwände gegen die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens vorgebracht. Da den Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren - wie oben bereits ausführlich dargelegt - nur eine eingeschränkte Parteistellung dahingehend zukommt, ob die Voraussetzungen zur Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens überhaupt vorliegen, werden alle vorgebrachten Einwendungen insgesamt als unzulässig zurückgewiesen.
Da es sich bei der nunmehr beantragten Betriebszeit um einen genehmigten Bestand handelt und die Errichtung und der Betrieb der Lüftungsanlage bereits anlässlich der durchgeführten mündlichen Verhandlung beurteilt wurde, ist eine ergänzende Beurteilung durch den gewerbetechnischen Amtssachverständigen nicht erforderlich.
Aus diesen Gründen war wie im Spruch festzustellen.
Die im Spruchabschnitt I festgelegten Aufträge waren zu erteilen, um Beeinträchtigungen der durch die nach den zitierten Rechtsgrundlagen zu beachtenden öffentlichen Interessen und der zu beachtenden Schutzgüter zu vermeiden."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit E-Mail vom 25. November 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des G A S (im Folgenden: Beschwerdeführer), in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde dahingehend abzuändern, dass die Betriebszeit auf 21.00 Uhr eingeschränkt wird bzw. durch zusätzliche Aufträge an die Konsenswerberin ein ausreichender Schutz vor Lärmimmissionen, insbesondere zur Nachtzeit mithin ab 22.00 Uhr erreicht wird; in eventu der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und die gegenständliche Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Mit Bescheid vom 20.10.2020 hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dem Antrag der Gemeinde S, S, S, vom 28.4.2020, geändert mit Schreiben vom 27.7.2020, stattgegeben und gleichzeitig festgestellt, dass hinsichtlich der Änderung (Erweiterung) der bestehenden Betriebsanlage durch den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage und die Erweiterung der Küchenausstattung am Standort S, S die Durchführung des vereinfachten Verfahrens begründet ist, weil die Art der Betriebsanlage in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind, genannt ist.
Dieser Feststellung wurden aus Sicht der Gewerbetechnik bestimmte Aufträge zum Schutz der Nachbarn erteilt. Hinsichtlich der Betriebszeiten ist im Bescheid angeführt: jährlich von Anfang April bis Ende Oktober, Montag bis Sonntag, täglich von 7.00 bis 24.00 Uhr.
Dem Bescheid liegt eine abgeführte mündliche Verhandlung am Donnerstag, den 16. Juli 2020 zugrunde. In der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde von mir ausgeführt, dass ich mich gegen die beantragten Betriebszeiten bis 24.00 Uhr entschieden ausspreche. Für mich wäre lediglich ein Betrieb bis maximal 21.00 Uhr vertretbar. Im Zuge der Verhandlung wurde daher von den Antragstellervertretern die Betriebszeit auch formal auf

21.00 Uhr eingeschränkt. Gegen diese Betriebszeit bestehen vorbehaltlich der von der Behörde zum Schutz meiner Interessen nach § 74 Abs. 2 GewO 1994 aufzutragenden Aufträge keine Einwände. Im Zuge eines Lokalaugenscheins zeigte sich weiters, dass die Angaben zur Lüftungsanlage nicht stimmen, da deutlich höhere Schallpegel und Schallimmissionen wahrgenommen wurden, als sich aus den vorliegenden Projektsunterlagen ergibt. Diesbezüglich sind von der Behörde daher entsprechende Aufträge in Form einer zusätzlichen Schalldämmung vorzuschreiben und in den Bescheid aufzunehmen. Weiters befindet sich das Lager für Leergebinde in unmittelbarer Nähe zu meinen Schlafräumen und ist auch hier zu gewährleisten, dass keine unzumutbaren Belästigungen durch Lärm oder Gefährdungen meiner Gesundheit ausgehen können. Es wurde daher auch ausgeführt, dass Manipulationen nur der Art durchzuführen sind, dass sie möglichst geräuscharm erfolgen und sofern möglich eine Einhausung des Getränkelagers erfolgt.
Mit Eingabe vom 27.7.2020 hat die Gemeinde S entgegen den Ergebnissen der gewerberechtlichen Verhandlung am 16.7.2020 den Antrag dahingehend abgeändert, als nunmehr eine Betriebszeit von Montag bis Sonntag täglich von 7.00 bis 24.00 Uhr für den Sommerbetrieb beantragt wurde. Diese Umstände wurden den betroffenen Parteien mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.8.2020 zur Kenntnis gebracht. Schon in der dazu binnen offener Frist von mir abgegeben Stellungnahme habe ich ausgeführt, dass dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.8.2020 nicht der angesprochene Plan angeschlossen war, aus welchem für mich schlüssig nachvollzogen werden kann, auf welchen Bereich sich diese Konzession überhaupt bezogen hat. Im Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.8.2020 ist nämlich festgehalten, dass Nachforschungen angestellt und festgestellt wurde, dass am 28.8.1985 Herrn L H ein Konzession für das Gastgewerbe gemäß § 189 Abs. 1 GewO in der Betriebsart Buffet am gegenständlichen Standort erteilt wurde. Die Konzessionsausübung wurde dabei jedoch auf den der Konzession angeschlossenen Plan rot umrandeten Bereich eingeschränkt. Nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck gilt diese Konzession als Betriebsanlagengenehmigung gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994. Eine Einschränkung der Betriebszeit wurde nicht vorgenommen, weshalb nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ein Betrieb von Montag bis Sonntag durchgehend von 0.00 bis 24.00 Uhr als genehmigt gilt.
Da mir ohne Vorliegen dieser Unterlagen schon aus verfahrensrechtlichen Gründen die Abgabe einer Stellungnahme gar nicht möglich war, wurde daher beantragt, die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Dies erfolgte jedoch nicht. Weiters habe ich schon in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass es sich jedenfalls bei den zur Genehmigung anstehenden Änderungen der aus Sicht der belangten Behörde vermeintlich genehmigten Betriebsanlage durch Einbau einer Be- und Entlüftung sowie die Erweiterung der Küchenausstattung um einen der Gewerbeordnung unterliegenden jedenfalls genehmigungspflichtigen Sachverhalt handelt. Diesbezüglich und auf Grund des nunmehr genehmigten Betriebs in der Nachtzeit ab 22.00 Uhr, nämlich mithin bis 24.00 Uhr wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, zur Vermeidung von Verfahrensmängel sowie zur Belastung des angefochtenen Bescheides mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit jedenfalls die Einholung eines schalltechnischen Gutachtens über die durch die Änderung bedingten Emissionen und den damit verbundenen Immissionen auf mein Wohnobjekt einzuholen und wurden diesbezüglich auch die Anträge auf Einholung eines schalltechnischen Gutachtens und auf dessen Ergebnissen basierend die Einholung eines medizinischen

Gutachtens beantragt. Diese Gutachten wurden jedoch entgegen meinen schlüssigen Ausführungen im weiteren Verfahrensgang und bis zur Bescheiderlassung nicht eingeholt. Wenn die belangte Behörde weiters ausführt, dass für den gegenständlichen Buffetbetrieb eine aufrechte gewerbebehördliche Genehmigung vorliegt, so habe ich schon im Verfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ausgeführt , dass sich aus dem Baubescheid der Gemeinde S zur Zahlt x ergibt, dass für den Buffetbetrieb jedenfalls die Erwirkung einer gewerbepolizeilichen Bewilligung erforderlich ist, sodass schon im Jahr 1984 davon ausgegangen wurde, dass eine bloße Konzession für den Gastgewerbebetrieb nicht ausreicht, sondern jedenfalls ergänzend noch eine gewerbebehördliche Bewilligung zu erwirken ist. Ob diese Bewilligung neben der von der belangten Behörde angesprochenen bloßen Konzession tatsächlich beantragt und auch rechtskräftig erteilt wurde, konnte dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.8.2020 nicht entnommen werden. Aus meiner Sicht ist daher weiterhin davon auszugehen, dass keine aufrechte Bewilligung vorliegt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine aufrechte gewerbebehördliche Bewilligung für das gegenständliche Buffet vorliegt, wäre die belangte Behörde auf Grund der vorgenommenen Änderungen an der vermeintlich genehmigten Betriebsanlage jedenfalls verhalten gewesen, die zum Schutz der Nachbarn erforderlichen Aufträge zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Lärm, insbesondere während der Nachtzeit in ihren Bescheid aufzunehmen. Dies hat die Behörde vollständig unterlassen und somit ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie Mangelhaftigkeit des Verfahrens belastet. Nach der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde nämlich auch im Fall einer Betriebsanlagenänderung Aufträge zu erteilen, welche sich auch auf einen genehmigten Bestand beziehen.
Im weiteren Verfahrensgang wird daher das zuständige Verwaltungsgericht entsprechende Gutachten aus dem Bereich Schalltechnik und darauf basierend Humanmedizin einzuholen haben. Erst auf deren Grundlage kann abschließend und schlüssig beurteilt werden ob überhaupt ein Betrieb nach 22.00 Uhr mithin zur Nachtzeit zulässig ist, bzw. welche zusätzlichen Aufträge zu meinem Schutz vorzuschreiben sind. Völlig irrig ist auch die Ansicht der belangten Behörde, dass da die Betriebszeit im Vergleich zum Bestand eingeschränkt wird, die Einholung der beantragten Sachverständigengutachten vollständig entbehrlich ist. Eine derartige Aussage findet auch keinerlei Deckung auf Grund der geltenden Rechtslage. Diesbezüglich wird auch ausdrücklich den Ausführungen in der Zusammenfassung des bekämpften Bescheides auf Seite 8 widersprochen.“

Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen; in eventu als unbegründet abzuweisen.
Da von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden ist, ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 28. April 2020 beantragte die Gemeinde S die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gastgewerbe-Betriebsanlage: Buffet Strandbad S (Sommerbetrieb – Mitte Mai bis Mitte September) im Standort S, S, Gst. Nr. x, KG x.

Der Umfang des Vorhabens wurde mit Buffet mit Küche und Gastgarten angegeben, wobei die gesamte elektrische Anschlussleistung der Maschinen und Geräte unter 300 Kilowatt beträgt und die Anzahl der Verabreichungsplätze mit 100 im Gastgarten angegeben worden war.

Die Betriebszeiten wurden sowohl für den Gastgarten als auch für sonstige Bereiche mit 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr angegeben und hierbei auf die genehmigten Betriebszeiten ohne nähere Angabe des diesbezüglich vorliegenden Bescheides verwiesen.

Mit Ladung vom 28. Mai 2020 wurde von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 359b GewO 1994) für Donnerstag, den 16. Juli 2020, 15.00 Uhr mit Zusammenkunft am Gemeindeamt S anberaumt und darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Verfahren nach § 359b Abs. 1 GewO 1994 in diesem Verfahren nur eine beschränkte Parteistellung dahingehend haben, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens vorliegen und weiter darauf, dass die beschränkte Parteistellung dann verloren geht, wenn nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der belangten Behörde oder während der Verhandlung entsprechende Einwendungen erhoben werden.

Die Ladung wurde dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt.

Die Kundmachung wurde vom 16. Juni 2020 bis 16. Juli 2020 an der Amtstafel der Gemeinde S angeschlagen.

Am 16. Juli 2020 wurde über den oben angeführten Antrag eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Beschwerdeführer persönlich teilnahm und folgende Stellungnahme abgab:
„Wir sprechen uns entschieden gegen die beantragten Betriebszeiten bis 24.00 Uhr aus. Für uns wären lediglich Betriebszeiten bis maximal 21:00 Uhr vertretbar. Im Zuge der Verhandlung wurde von den Antragstellervertretern die Betriebszeit auch formal auf 21:00 Uhr eingeschränkt. Gegen diese Betriebszeiten bestehen vorbehaltlich der von der Behörde zum Schutz unserer Interessen nach § 74 Abs. 2 GewO 1994 aufzutragenden Aufträge

keine Einwände. Wie der Lokalaugenschein jedoch zeigte, stimmen die Angaben zur Lüftungsanlage nicht, da hier deutlich höhere Schallpegel und Schallimmissionen wahrgenommen wurden, als sich aus den vorliegenden Projektsunterlagen ergibt.
Diesbezüglich sind von der Behörde entsprechende Aufträge in Form einer zusätzlichen Schalldämmung beim Lüftungsgerät vorzuschreiben und in den zu erlassenden gewerberechtlichen Bescheid aufzunehmen. Weiters befindet sich das Lager für Leergebinde in unmittelbarer Nähe zu unseren Schlafräumen und ist hier durch entsprechende Auflagen, Aufträge, sicherzustellen, dass auch aus diesem Bereich keine unzumutbaren Belästigungen durch Lärm oder Gefährdungen unserer Gesundheit ausgehen können. Entsprechende technische Maßnahmen sind seitens der Behörde aufzutragen. Die Lautsprecheranlage für die Essensaussage samt Musikanlage ist grundsätzlich, besonders aber in der Abendzeit mithin im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr, auf ein vertretbares technisches Immissionsmaß zu dämpfen, sodass jedenfalls auch dadurch keine entsprechenden Belästigungen oder Gefährdungen für uns eintreten. Die Manipulationen im projektierten Getränkelager sind so durchzuführen und durch Auflagen sicherzustellen, dass diese möglichst geräuscharm erfolgen, gerade nach 20:00 Uhr, sofern rechtlich und technisch möglich, wird eine Einhausung gefordert."

In der mündlichen Verhandlung wurden die Betriebszeiten abweichend mit jährlich von Anfang April bis Ende Oktober Montag bis Sonntag, täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr beantragt.

Mit Eingabe der mitbeteiligten Partei vom 22. Juli 2020 wurden folgende Betriebszeiten beantragt:
Im Gastgarten: 07:00 bis 24:00 Uhr inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten
Sonstige: 07:00 bis 24:00 Uhr inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten
Begründend verwies die mitbeteiligte Partei auf eine aus dem Jahr 1985 stammende genehmigte Betriebszeit ohne Einschränkungen.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. August 2020 von den geändert beantragten Betriebszeiten in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Mit Schreiben vom 4. September 2020 gab der Beschwerdeführer nach der Stellung eines Antrages zur Erstreckung der Frist für die folgende Stellungnahme ab:
„Wie Ihrem Schreiben zu entnehmen ist, wurden nach der mündlichen gewerberechtlichen Verhandlung am 16.7.2020, bei welcher ich anwesend war und eine umfassende schriftliche Stellungnahme zum Antrag der Gemeinde S abgegeben haben, von Ihrer Seite Nachforschungen angestellt und dabei festgestellt, dass am 28.8.1985 Herrn L H eine Konzession für das Gastgewerbe gemäß § 189 Abs. 1 Z. 2-4 in der Betriebsart Buffet am verfahrensgegenständlichen Standort erteilt wurde.

Leider ist diesem Schreiben nicht der angesprochene Plan angeschlossen, aus welchem für mich nachvollzogen werden könnte, auf welchen Bereich sich diese Konzession überhaupt bezogen hat.

Mangels Vorliegen dieser Unterlagen ist mir daher schon aus verfahrensrechtlichen Gründen die Abgabe einer Stellungnahme im aktuellen Verfahrensstadium gar nicht möglich.

Dessen ungeachtet hat die Gemeinde S nach der Verhandlung mit Schreiben vom 27.7.2020 einen Änderungsantrag eingebracht über den die Behörde formal abzusprechen hat und handelt es sich jedenfalls bei den zur Genehmigung anstehenden Änderungen der aus dortiger Sicht vermeintlich genehmigten Betriebsanlage durch Einbau einer Be- und Entlüftung sowie der Erweiterung der Küchenausstattung um einen der Gewerbeordnung unterliegenden Sachverhalt.

Diesbezüglich und auch auf Grund des Betriebes zur Nachtzeit ab 22.00 Uhr, nämlich mithin bis 24.00 Uhr ist zur Vermeidung von Verfahrensmängeln sowie zur fehlenden Belastung des dortigen Bescheides mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit jedenfalls die Einholung eines schalltechnischen Gutachtens über die durch die Änderung bedingten Emissionen und den damit verbundenen Immissionen auf unser Wohnobjekt erforderlich und wird diesbezüglich der Antrag auf Einholung eines schalltechnischen Gutachtens und auf dessen Ergebnissen basierend die Einholung eines medizinischen Gutachtens beantragt.

Wenn von dortiger Seite weiters vermeint wird, dass für den gegenständlichen Buffetbetrieb eine aufrechte gewerbebehördlichen Genehmigung vorliegt, so wird dem aus Gründen prozessualer Vorsicht entgegengehalten, dass sich aus dem Baubescheid der Gemeinde S Zahl x ergibt, dass für den Buffetbetrieb jedenfalls die Erwirkung einer gewerbepolizeilichen Bewilligung erforderlich ist, sodass schon im Jahr 1984 davon ausgegangen wurde, dass eine bloße Konzession für den Gastgewerbebetrieb nicht ausreiche, sondern jedenfalls ergänzend noch eine gewerbebehördliche Bewilligung zu erwirken ist.

Ob diese Bewilligung neben der von Ihrer Seite angesprochenen Konzession tatsächlich beantragt und auch rechtskräftig erteilt wurde ist Ihrem Schreiben vom 29.08.2020 nicht zu entnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass keine aufrechte Bewilligung vorliegt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle nochmals auf meine Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16.7.2020 verwiesen und werden diese vollinhaltlich zum nunmehrigen Inhalt gemacht.

Weiteres und ergänzendes Vorbringen wird jedenfalls dem weiteren Verfahrensgang ausdrücklich vorbehalten.“

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus den von der mitbeteiligten Partei gestellten Anträgen, der Verhandlungsschrift und der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom September 2020.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz eines vom Beschwerdeführer gestellten entsprechenden Antrages gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 359b Abs. 1 GewO ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 durchzuführen, wenn
1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356e) betrifft oder
5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

Gemäß § 359b Abs. 1 GewO hat die Behörde, wenn sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt, dass zumindest eine der Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt ist, das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Für diese Bekanntgabe ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Wie der zitierten Gesetzesstelle des § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu entnehmen ist, ist im vereinfachten Verfahren bereits durch den Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass Nachbarn grundsätzlich nur eine beschränkte Parteistellung, nämlich zu der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, zukommt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 3. März 2001, G87/00, festgestellt, dass einerseits dieser Ausschluss der

Parteistellung der Nachbarn zum Vorliegen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nicht verfassungswidrig ist, davon jedoch andererseits zu unterscheiden ist, dass den Nachbarn eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens überhaupt vorliegen, zukommt. Diese beschränkte Parteistellung ergibt sich aus einer gebotenen verfassungskonformen Auslegung des § 359b Abs. 1 der GewO 1994.

Im Grunde dieser Judikatur erfolgte vom Gesetzgeber mit BGBl. I Nr. 85/2012 auch eine deutliche Klarstellung der eingeschränkten Parteistellung der Nachbarn.

Aus dieser beschränkten Parteistellung der Nachbarn hinsichtlich der Frage der Überprüfung der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens ergibt sich jedenfalls die Verpflichtung der Behörde, die diesbezüglichen Parteienrechte der Nachbarn zu wahren und ihnen Gelegenheit zur Geltendmachung der entsprechenden rechtlichen Interessen zu geben. Dieses Anhörungsrecht vermittelt den Nachbarn aber keinen Anspruch auf Berücksichtigung materieller Verfahrensthemen des § 74 Abs. 2 GewO 1994.

Nachbarn können im Rahmen ihrer eingeschränkten Parteistellung lediglich geltend machen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nicht vorliegen. Weiters wurde vom Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass den Nachbarn aber auch danach bei der Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zukommen und ist der Nachbar dadurch, dass die Einzelfallbeurteilung mangelhaft durchgeführt worden sei, nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl. zuletzt VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0034).

Dem gegenständlichen Verfahren liegt das Ansuchen der Gemeinde S vom 28. April 2020 in der Fassung 27. Juli 2020 zugrunde, worin um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gastgewerbe-Betriebsanlage: Buffet Strandbad S (Sommerbetrieb – Mitte Mai bis Mitte September) im Standort S, S, Gst. Nr. x, KG x, angesucht wurde.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei der gegenständlichen gastgewerblichen Betriebsanlage nach den Projektsunterlagen zweifelsfrei um eine Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994 (idF des Zeitpunktes der oben zitierten Verordnung, jetzt § 111) handelt, in der nicht mehr als 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in der weder musiziert noch z.B. mit einem Tonbandgerät Musik wiedergegeben wird.

Basierend auf diesem Ansuchen wurde von der belangten Behörde mit Kundmachung vom 16. Juni 2020 eine mündliche Verhandlung für den 16. Juli 2020 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unter Hinweis auf die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 359b GewO 1994, die

beschränkte Parteistellung und die Präklusionsfolgen anberaumt; zu dieser Verhandlung wurde der Beschwerdeführer geladen.

Durch die Anberaumung und Durchführung der mündlichen Verhandlung wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, sich zum eingereichten Projekt zu äußern. Von diesem Anhörungsrecht hat der Beschwerdeführer sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs infolge der Antragsänderung durch die mitbeteiligte Partei Gebrauch gemacht.

So hat der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, als er sich gegen die ursprünglich beantragten Betriebszeiten bis 24.00 Uhr ausgesprochen hat, er den von der mitbeteiligten Partei in der mündlichen Verhandlung eingeschränkten Betriebszeiten bis 21.00 Uhr vorbehaltlich der von der belangten Behörde zum Schutz der Nachbarn vorzuschreibenden Auflagen keine Einwände erhoben hat und hatten die darüber hinaus vorgebrachten Einwände, die von der beantragten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen bzw. auf die Liegenschaft des Beschwerdeführers einwirkenden Immissionen zum Inhalt.
In der im September 2020 anlässlich der durch die mitbeteiligte Partei beantragte Änderung der Betriebszeiten abgegebenen Stellungnahme bezweifelt der Beschwerdeführer zusammengefasst, dass bei der ggst. Betriebsanlage tatsächlich eine die bestehende Betriebsanlage umfassende gewerbebehördliche Genehmigung vorliegt und beantragt aufgrund der Ausweitung der Betriebszeiten die Einholung eines schalltechnischen Gutachtens und eines medizinischen Gutachtens.

Äußerungen allerdings zu der Frage, ob das vereinfachte Verfahren zu Recht oder zu Unrecht durchgeführt wird, sind weder der in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Stellungnahme noch der Stellungnahme vom September 2020 zu entnehmen.

Da die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Stellungnahme ebenso wie die Stellungnahme vom September 2020 lediglich materielle Verfahrensthemen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 betrifft, liegt dieses Vorbringen somit im Lichte der oben zitierten VwGH-Judikatur außerhalb des Bereiches, in dem Nachbarn Parteistellung zukommt. Damit hat die Parteistellung des Beschwerdeführers geendet und war im Ergebnis die gegenständliche Beschwerde daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

Festzuhalten ist, dass von der belangten Behörde zu Recht das vereinfachte Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 durchgeführt wurde; von der Behörde wurde auch eine Einzelfallbeurteilung durchgeführt und im Ergebnis festgestellt, dass Beeinträchtigungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 nicht vorliegen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß